

An **61/12-FNP 193**
Frau Nitz

Stadtverwaltung Düsseldorf						Amt 61
0	1	2	3	4	5	
Eing.						03. JULI 2018
Federführung/ Bearbeitung						617
Kesselstraße – (Pier One)						

Flächennutzungsplanänderung Nr. 193 – Nordöstlich Halbinsel Kesselstraße – (Pier One)
Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB

1. Abgrenzung des Untersuchungsbereichs und Benennung der Untersuchungstiefe

Der Untersuchungsbereich erstreckt sich über den Geltungsbereich der FNP-Änderung hinaus auf die umgebenden Wasserflächen. Für die Umweltprüfung ist bis auf die Belange des Artenschutzes die Auswertung vorliegender Daten ausreichend.

2. Fachspezifische rechtliche Situation

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans. Schutzgebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder Vogelschutzgebiete nach der EG-Vogelschutzrichtlinie sind weder direkt noch im Umfeld betroffen. Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW bzw. § 30 Bundesnaturschutzgesetz sind nicht vorhanden. Aufgrund von Hinweisen auf das Vorkommen von Fischarten des Anhanges II der FFH-Richtlinie im Hafen ist eine Artenschutzprüfung Stufe 2 erforderlich, die gleichzeitig dem parallel laufenden B-Planverfahrens 03/033 – nordöstlich Halbinsel Kesselstraße – zugrunde gelegt wird.

3. Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet an der Schnittstelle der Hafenbecken A und B ist heute Wasserfläche. Der Sportboothafen im Hafenbecken A ist für die Erholungsnutzung auf dem Rhein von Bedeutung. An den Andockstellen der geplanten Brücken auf der Spitze der Landzunge Kesselstraße sowie vor der Plange-Mühle befindet sich ein lockerer Baumbestand.

4. Forderungen aus umweltverbessernden Planungen

Im gesamtstädtischen Grünordnungsplan 2025 - rheinverbunden (GOP I) ist das Plangebiet dem Teilraum 05 – Hafen zugeordnet. Entwicklungsziele sind die Erhaltung der rheinnahen Bereiche als Naherholungsraum und die Berücksichtigung grünplanerischer Belange bei der städtebaulichen Neuordnung des Hafens. Handlungsempfehlung ist demnach u.a. die Schaffung attraktiver, neuer öffentlicher Räume am Wasser, zum Beispiel im Bereich der Kesselstraße. Im Grünordnungsrahmenplan für den Stadtbezirk 03 ist auf der gegenüberliegenden Landzunge Bremer Straße ein Aussichtspunkt mit Blick über den Hafen dargestellt.

5. Prognose der Umweltwirkungen einschließlich Nullvariante

Mit der Umwidmung von Wasserfläche in Gewerbefläche auf einem auf Stelzen gegründeten Pier werden erholungswirksame Wasserflächen für den Bootssport räumlich eingeschränkt. Die Erreichbarkeit der restlichen Hafenbecken sowie des Rheins bleibt aber grundsätzlich erhalten. Gleichzeitig schaffen die geplanten Brücken neue Verbindungen zwischen den Landzungen Speditionsstraße, Kesselstraße und Weizenmühlenstraße und wirken sich damit positiv auf die Erholungsfunktion aus. Die Gründung auf Stelzen lässt keine großflächigen Eingriffe in die Lebensraumfunktion des Hafenbeckens und insbesondere der potenziell vorkommenden streng geschützten Fischarten erwarten. Das Ergebnis der Artenschutzprüfung bleibt abzuwarten. Mit dem geplanten fünf- bis sechsgeschossigen Baukörper innerhalb der Wasserfläche sind erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Hiervon ist insbesondere die im Grünordnungsrahmenplan Stadtbezirk 03 herausgestellte Blickbeziehung betroffen, die einen neuen Focus erhalten wird. Die Flächennutzungsplan-Änderung ist jedoch im Kontext mit der Umstrukturierung des

- e-ARK
 - Fr Nitz
 J.

umgebenden Hafengebiete zu sehen, die bereits einen Wandel des Landschaftsbilds eingeleitet hat.

Im Fall der Nullvariante sind weder Einschränkungen des Wassersports und der Lebensraumfunktion des Hafenbeckens noch Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu erwarten. Andererseits wäre auch keine Aufwertung der Erholungsfunktion durch die verbesserte Vernetzung für Fußgänger und Radfahrer möglich.

6. Anregungen zur Optimierung der Planung, Monitoring

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild hängen maßgeblich von der Gestaltqualität der geplanten Baukörper ab und sind auf den nachfolgenden Planungsebenen zu behandeln. Da die Änderung der FNP-Ausweisung eine Anpassung an die Festsetzungen des Bebauungsplans bewirken soll, ist das erforderliche Monitoring auf dieser Ebene darzustellen.


Heidi Bartling